



19. Mai 2014

Stellungnahme des DBV zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Die erneuerbaren Energien bieten zusätzliche Wertschöpfung für den ländlichen Raum. Die deutschen Bauern wollen eine Balance zwischen der unverzichtbaren Aufgabe der Nahrungsmittelerzeugung und der Bioenergie. Die im Koalitionsvertrag gefundene Zielsetzung, den Zubau bei Biomasse „*überwiegend auf Abfall- und Reststoffe*“ zu begrenzen, geht in die richtige Richtung. Eine nachhaltige Bioenergieerzeugung muss sich unter Minimierung von Nutzungskonkurrenzen in die Land- und Forstwirtschaft einfügen, vor allem indem Gülle und Mist stärker energetisch genutzt werden.

Mit dem EEG 2012 sind frühere Überförderungen im Bereich der Biomasse und der Fotovoltaik weitgehend korrigiert worden. Das Deutsche Biomasseforschungszentrum prognostiziert auf der Grundlage des jetzigen EEG 2012 einen jährlichen Nettozubau von lediglich 70 bis 110 Megawatt im Bereich Biomasse. Eine zusätzliche Drosselung ist daher überflüssig.

Die Reform des EEG braucht eine Marktstrategie und sollte dabei die Vorteile der Biomasse als bedarfsgerecht verfügbare erneuerbare Energie besonders fördern. Hierüber kann der bestmögliche Beitrag der Biomasse zu einer kostengünstigen Stromerzeugung und zu mehr Netzstabilität geleistet werden.

Den Gesetzentwurf bewertet der Deutsche Bauernverband wie folgt:

- Die Zusicherung des Bestandsschutzes für Altanlagen ist unverzichtbar, wird aber im Gesetzentwurf nicht vollständig eingehalten. Die Begrenzung der EEG-Vergütung auf die Höchstbemessungsleistung würde bei vielen Bestandsanlagen, welche nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, zu enormen Einbußen führen. Eine Begrenzung auf nur 90 Prozent der installierten Leistung (§ 97) wird strikt abgelehnt. Zahlreiche Anlagenbetreiber haben erst 2013/2014 im Vertrauen auf die Gültigkeit des bisherigen Anlagenbegriffes in Erweiterungen investiert. In diesem

Zusammenhang müssen so genannte „Satellitenanlagen“ ihren - kürzlich vom BGH bestätigten - eigenständigen Anlagenstatus behalten.

- Für in Bau bzw. Planung befindliche Bioenergie- und Windenergieprojekte sind im Sinne eines Vertrauensschutzes veränderte Übergangsfristen vorzusehen. Die Fristsetzung des 23. Januar 2014 sollte nicht auf das Vorliegen der Genehmigung sondern auf die Einreichung des Genehmigungsantrages bezogen werden. Diese Projekte benötigen bis zu 2 Jahre in der Umsetzung. Daher ist eine Übergangsfrist bis Ende 2015 angemessen.
- Eine komplette Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II (§27, Absatz 2 EEG 2012), d.h. für Energiepflanzen und für landwirtschaftliche Reststoffe würde den Neubau landwirtschaftlicher Biogasanlagen vollständig zum Erliegen bringen. Der DBV fordert, die Einsatzstoffvergütungsklassen nicht abzuschaffen, sondern weiterzuentwickeln, um eine energetische Nutzung von Gülle, Mist und anderen landwirtschaftlichen Nebenprodukten sowie alternativen Energiepflanzen voranzubringen. Hier liegt ein großes Potenzial, dessen Nutzung aus energie-, umwelt- und strukturpolitischer Sicht geboten ist und das ohne Flächenkonkurrenz erschlossen werden kann.
- Die 2012 neu eingeführte 75 KW-Anlagenklasse mit mind. 80 Prozent Gülle/Mist (§27b) muss weiterentwickelt werden. Wesentliches Investitionshindernis für eine stärkere Nutzung von Wirtschaftsdüngern ist die Vorgabe einer Verweilzeit von 150 Tagen (§ 9). Gülle emittiert bereits nach 30- 40 Tagen Gärdauer kaum noch Methan. Eine lange Verweilzeit in gasdichten Systemen erfordert aufgrund des hohen Volumens der Gülle im Verhältnis zum Energiegehalt große Lagerkapazitäten und ist für die meisten Betreiber nicht wirtschaftlich darstellbar. Die 150-Tage-Frist ist für alle Anlagen mit überwiegender Nutzung von Gülle/Mist deutlich zu verkürzen. Für einen flexiblen Anlagenbetrieb sollte vergütungsrechtlich nicht mehr auf die installierte Leistung, sondern z.B. auf eine Bemessungsleistung (Jahresmenge KWh) abgestellt werden.
- Der Ausbaukorridor von 100 MW p.a. für die gesamte Biomasseerzeugung (§ 20c Entwurf EEG) ist zu niedrig angesetzt und sollte deutlich erhöht werden. Eine Größenordnung von 200 bis 300 MW p.a. ist für alle Bioenergiezweige (Feste Biomasse, Biogas) realistisch darstellbar. Dabei ist auch bei Neuanlagen ausschließlich auf den Nettozubau abzustellen. Kapazitätserweiterungen zum Zwecke der Flexibilisierung sind sowohl bei Bestands-, als auch bei Neuanlagen nicht dem Ausbaukorridor hinzuzurechnen.

- Die Erzeugung von erneuerbarem Strom für die dezentrale Eigen- und Nahversorgung muss von der EEG-Umlage befreit bleiben bzw. werden.
- Eine Flexibilisierung des Anlagenbetriebes wird für Neu- wie Altanlagen ausdrücklich unterstützt, vor allem über die Weiterentwicklung der Flexibilitätsprämie. Sie ist auch für feste Biomasse einschließlich Holzvergasung nötig.
- Ein vollständiger Umstieg des EEG auf Ausschreibungsmodelle wird aus der Perspektive kleinerer und mittlerer Anlagenbetreiber heraus abgelehnt.
- Fotovoltaik-Anlagen sind im Sinne des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf Dach- und Konversionsflächen zu installieren. Dieser Vorrang muss auch beim neuen Ausschreibungsverfahren für 400 MW p.a. gelten. Beim Ausschreibungsverfahren müssen die heutigen 110-m-Streifen gestrichen werden. Die vergütungsrechtliche Benachteiligung von PV-Dachanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich ist aufzuheben.
- Die Ermäßigungen von der EEG-Umlage bei stromintensiven Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sollten europarechtskonform weiterentwickelt werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§§ 2 Abs. 5 Ausschreibungsmodell

Die Ermittlung der finanziellen Förderung von Anlagen ab 2017 soll mit Hilfe eines noch nicht näher definierten Ausschreibungssystems erfolgen. Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, die Detailfragen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für PV-Freiflächenanlagen zu regeln, um bei diesen Pilotprojekten Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln. Die Einführung eines Ausschreibungs- bzw. Quotenmodells ab 2017 ist klar abzulehnen. Ein Ausschreibungsmodell gefährdet die dezentrale, technologisch breit aufgestellte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und verhindert damit wichtige Wertschöpfung im ländlichen Raum. Ausschreibungsverfahren tragen nicht zur Lösung der Probleme im Bereich Netzregulierung, Strommarktdesign oder Innovationsförderung bei, die ihren Ursprung außerhalb des EEG haben. Vielmehr würde das Investitionsrisiko und somit die letztlich vom Endkunden zu tragenden Förderkosten steigen. Die Einführung eines Quotensystems würde die Erreichung der langfristigen Ziele zur Nutzung erneuerbarer Energien gefährden und darüber hinaus die Belastungen für die Stromverbraucher zusätzlich erhöhen. Ein vollständiger Umstieg auf Ausschreibungsmodelle wird insbesondere mit Blick

auf kleinere und mittlere Anlagenbetreiber strikt abgelehnt. Das EEG hat sich als wirkungsvolles Instrument zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien erwiesen und ist in seiner Grundstruktur von einer großen Anzahl anderer Länder übernommen worden. Statt eines grundlegenden Wechsels des Fördersystems sollten die Anstrengungen zur Weiterentwicklung des bestehenden Fördermodells in Richtung Kostensenkung und Systemintegration intensiviert werden. Insoweit verweist der DBV auf die Empfehlung Nr. 1 des Wirtschaft- und des Umweltausschusses des Bundesrates vom 12.05.2014, der vorsieht, dass die Entscheidung über die Umstellung auf das Ausschreibungsmodell noch nicht im EEG 2014 getroffen und auf frühestens 2018 verschoben wird. Außerdem soll die Einführung des Ausschreibungsverfahrens von den bis dahin gesammelten Erfahrungen mit dem Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen abhängig gemacht werden. Dieser Vorschlag stellt einen akzeptablen Kompromiss dar.

§ 3 Ausbaupfad

Der vorgeschlagene Ausbaukorridor von 2.500 MW p. a. (netto) im Bereich Windenergie könnte den nachhaltigen und vertretbaren Ausbau der kostengünstigen Windenergie an Land ausbremsen. Der Ausbaukorridor für Windenergie an Land sollte daher angehoben werden. Der Ausbaukorridor für Biomasse von bis zu 100 MW p. a. (brutto) ist zu niedrig angesetzt und sollte deutlich erhöht werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes ist eine Größenordnung des Zubaus von 200 bis 300 MW p. a. für alle Bioenergiezweige darstellbar. Insoweit unterstützt der DBV ausdrücklich die Empfehlungen Nr. 2 – 4 der Bundesrats-Ausschüsse, die an dieser Stelle diesen höheren Ansatz unterstützen und ein Abstellen auf den Netto-Zubau vorschlagen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Die Präzisierung zur Inbetriebnahme von neuen Anlagen (§ 5 Nr. 21) stellt klar, dass die gesetzliche Förderdauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom gleichermaßen mit der Inbetriebnahme der Gesamtanlage (weiter Anlagenbegriff) beginnt, ungeachtet der Inbetriebsetzung der einzelnen stromerzeugenden Generatoren. Förderdauer und -höhe für sämtliche Generatoren einer Anlage richten sich nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage. Es fehlt jedoch eine klare und unmissverständliche Definition des Anlagenbegriffes bzw. der Inbetriebnahme für Fälle der Erweiterung von Bestandsanlagen hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungsgehalte im EEG (Größendegression, Anlagenvergütung, Übergangsvorschriften). Die sich aus dem BGH-Urteil vom 23.10.2013 ergebenden Unsicherheiten für Anlagenbetreiber sind durch eine klare Regelung für Bestandsanlagen zu beseitigen.

§ 9 Abs. 5 Technische Vorgaben

Die für sogenannte „Gülleanlagen“ mit einer max. installierten Leistung von 75 kW vorgeschriebene hydraulische Verweilzeit von 150 Tagen in einem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System verhindert bisher die Erschließung des vorhandenen Biogaspotentials von Wirtschaftsdüngern. Der Aufwand für Gär- und Lagerbehälter stellt ein Investitionshemmnis dar. Für Anlagen, die überwiegend Wirtschaftsdünger einsetzen, sollte die Verweilzeit deutlich verkürzt werden, da Gülle in wesentlich kürzerer Zeit vergoren ist und kaum noch klimaschädliches Methan emittiert. Der DBV unterstützt insbesondere den Vorschlag der Ausschüsse des Bundesrates dazu in Nr. 9 der Empfehlungen, in der Erleichterungen bei der Verweilzeit von mindestens 150 Tagen im gasdichten System vorgesehen sind. Es ist sinnvoll, wenn hier keine starre Vorgabe mehr gemacht sondern auf das „Methanrestgaspotential“ abgestellt wird. Der Antrag sieht vor, dass ein 80 %-iger Gülleinsatz in der Anlage ausreicht, um die 150-Tage-Pflicht nicht einhalten zu müssen. Außerdem kann der Anlagenbetreiber individuell entscheiden, ob er die Lagerkapazität von 150 Tagen einhalten kann oder stattdessen eine individuelle Methanrest-Messung vornimmt um nachzuweisen, dass er unterhalb einem Methanrestgaspotential von 1,5 % bleibt.

§ 42 Biomasse

Die vorgeschlagene Streichung sämtlicher Boni in Verbindung mit der Streichung beider Einsatzstoffvergütungsklassen würde den Neubau landwirtschaftlicher Biogasanlagen wirtschaftlich unmöglich machen. Darüber hinaus bedeutet die Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen einen Bruch mit der Vorgabe des Koalitionsvertrages, im Bereich Bioenergie den Einsatz von „überwiegend“ Abfall- und Reststoffen fördern zu wollen. Es ist erforderlich, Vergütungsregelungen festzulegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Biogasanlagen auch zukünftig ermöglichen. Bereits mit dem EEG 2012 wurden erhebliche Kürzungen der Vergütungssätze im Bereich Biogas vorgenommen, der jährliche Zubau ist um 75 % gegenüber den Vorjahren zurückgegangen und liegt mittlerweile sehr nahe bei dem im EEG 2014 vorgesehenen Ausbaukorridor. Die bisherigen Einsatzstoffvergütungsklassen sollten erhalten und weiterentwickelt werden. Die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern und landwirtschaftlichen Reststoffen sowie alternativen Energiepflanzen muss darüber hinaus stärker als bisher gefördert werden. Hier liegt ein großes Potential, dessen Nutzung aus energie-, umwelt- und strukturpolitischer Sicht geboten ist und das ohne Flächenkonkurrenz erschlossen werden kann.

Auch den vielversprechenden Ansätzen einer optimierten Biomasseproduktion in Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauerkulturen würde durch Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Der DBV kritisiert

auch, dass mit der Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen sinnvollen Konzepten der dezentralen Wärmeproduktion in KWK-Anlagen die Grundlage entzogen wird. Stattdessen wird hier fossilen Energieträgern der Vorzug bei dezentralen KWK-Konzepten eingeräumt. In großen Teilen unterstützt der DBV daher die Empfehlung der Bundesrats-Ausschüsse in der Nr. 22, der die Beibehaltung der Einsatzstoffvergütungsklassen 1 und 2 vorsieht. Nicht mitgetragen wird jedoch, dass der Mais als effizientestes Substrat aus dem Ansatz völlig ausgeschlossen werden soll und die vorgeschlagenen Vorgaben zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Pflanzen und zum Erhalt von Dauergrünland. Diese Vorgaben gehören zum Fachrecht und nicht in das EEG.

Der Biomethanbonus für neue Biogasanlagen (Stichtag 1. August 2014) sollte in seiner Höhe gesenkt werden, weil die jetzige Höhe über das Kostenmaß hinausgeht. Eine Streichung des Biomethanbonus wird jedoch abgelehnt. Bestehende Biogasanlagen, die ab dem 1. August 2014 Biogas an Biomethan-BHKW liefern, sollten unter das bisherige Vergütungsregime fallen und dementsprechend den bisherigen Biomethanbonus in Höhe von 3 ct/kWh erhalten. Ansonsten ist die Gaseinspeisung für bestehende Biogasanlagen nicht mehr wirtschaftlich zu realisieren.

§ 44 Vergärung von Gülle

Die Ausgestaltung der Förderung von „Gülleanlagen“ behindert die Erschließung des Energiepotentials aus Wirtschaftsdüngern (siehe hierzu auch Anmerkungen zu § 9). Um auch diesem Anlagentyp einen flexiblen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, darf vergütungsrechtlich nicht auf die installierte, sondern auf eine maximale Bemessungsleistung (Jahresmenge kWh) abgestellt werden. Dies sieht z.B. die Empfehlung Nr. 24 der Bundesrats-Ausschüsse vor. Die Begrenzung der Förderung auf 75 kW lässt sich außerdem sachlich nicht rechtfertigen. Diese Grenze sollte entfallen bzw. zumindest deutlich auf z. B. 250 kW für landwirtschaftliche Biogasanlagen angehoben werden, wie es der sinnvolle Vorschlag Nr. 23 der Bundesrats-Ausschüsse empfiehlt. Der DBV unterstützt jedoch nicht die ebenfalls empfohlene komplette Streichung von Silomais bei der einsetzbaren Biomasse.

Die Anforderung von mindestens 80 % Masseanteil Gülle/Mist ist für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung im Festmistverfahren wirtschaftlich und technisch wesentlich schwieriger umzusetzen als bei Tierhaltungsanlagen auf Güllebasis. Deswegen sind aus Sicht des DBV Erleichterungen für den Einsatz von Festmist bei der Ermittlung der 80 % - Schwelle vorzusehen.

§ 45 Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse und aus Gasen

Durch die Bestimmungen in § 45 wird der Vergütungsanspruch für Strom aus Biomasse zusätzlich zur bereits stark reduzierten Vergütungshöhe erheblich beschnitten. Der Anspruch auf finanzielle Förderung für neue Biomasseanlagen wird darüber hinaus durch § 45 auf die Hälfte der in einem Kalenderjahr in der Anlage theoretisch erzeugbaren Strommenge begrenzt. Der DBV unterstützt die Marktintegration der Stromerzeugung für Bioenergie, hält jedoch den vorgeschlagenen Ansatz für zu starr.

§ 47 Windenergie an Land

Der DBV bewertet es kritisch, dass der Ausbau von Windenergie an Land offenbar zugunsten des Ausbaus von Offshore-Anlagen ausgebremst werden soll.

§ 49 Solare Strahlungsenergie

Fotovoltaikanlagen sind im Sinne des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf Dach- und Konversionsflächen zu installieren. Dieser Vorrang muss auch beim neuen Ausschreibungsverfahren gemäß § 53 gelten. Beim Ausschreibungsverfahren muss die Regelung bezüglich der heutigen 110 m Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen gestrichen werden. Der DBV unterstützt daher die in der Empfehlung Nr. 33 vorgeschlagene Streichung der Vergütung von PV-Anlagen auf 110-Meter Streifen an Autobahnen und Eisenbahnstrecken.

Die vergütungsrechtliche Benachteiligung von PV-Dachanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich ist aufzuheben.

§ 51 Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen

Der Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fester Biomasse, einschließlich der Holzvergasung, auszuweiten.

§ 52 Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

Die hohen Kosten für die Biogasproduktion sind nach Ansicht des DBV insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Strom bedarfsgerecht produziert wird. Daher ist die flexible Stromerzeugung aus Biogas aus wirtschaftlicher Sicht unbedingt erstrebenswert. Es sollten aus volkswirtschaftlichen Gründen die bestehenden Gaserzeugungskapazitäten voll ausgeschöpft werden. Die Fortführung der Flexibilitätsprämie aus dem EEG 2012 für Bestandsanlagen ist daher sehr zu begrüßen. Darüber hinaus unterstützt der DBV den Ansatz der Empfehlung Nr. 34 der Bundesrats-Ausschüsse, der eine Wahlmöglichkeit zwischen der bewährten Flexibilitätsprämie aus 2012 sowie einer neuen Flexibilitätsprämie vorsieht, denn die zusätzlichen Kapazitäten sind grundsätzlich notwendig, um einen Beitrag zum benötigten Ausgleich der Sonnen- und Windstromerzeugung leisten zu können.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass beim Hinzubau von Generatorkapazitäten im Zusammenhang mit der Flexibilitätsprämie Probleme hinsichtlich des Anlagenbegriffes bestehen. Hier sollte klargestellt werden, dass das „Flexibilisierungs-BHKW“ vergütungsseitig das „Schicksal“ des erweiterten BHKW teilt. Die Flexibilitätsprämie sollte auch für Bioenergieanlagen mit fester Biomasse gewährt werden.

§ 58 Abs. 1 Eigenversorgung

§ 58 regelt, dass auch Eigenversorger zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind und dass die Regelungen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden sind. Bestandsanlagen sind nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 von der EEG-Umlage befreit. Dies wird vom DBV ausdrücklich begrüßt. Deutlicher festgelegt werden muss jedoch, wie der Bestandsschutz genau definiert wird und ab wann er gelten soll. In § 58 Abs. 2 Nr. 1 und in § 58 Abs. 3 Nr. 1 werden für die Inbetriebnahme zwei verschiedene Stichtage genannt. Außerdem ist der Bestandsschutz zu eng gefasst. § 58 Abs. 3 Nr. 3 regelt, dass bei Erweiterung, Erneuerung und Ersatz von bestehenden Anlagen, durch die die installierte Leistung über 30 % erhöht wird, der Bestandsschutz nicht gegeben ist. Dass der Bestandsschutz hier enden soll, ist aus Sicht der Landwirtschaft nicht akzeptabel. Bei einer Erweiterung von z.B. 31 % ist der weit überwiegende Teil der Anlage nach wie vor eine „Bestandsanlage“ für den der Bestandsschutz daher uneingeschränkt gelten sollte.

Für alle neuen Anlagen ist nach dem Entwurf des § 58 die EEG-Umlage zu zahlen. Dies ist für den DBV nicht akzeptabel. Für den Eigenverbrauch sollte keine EEG-Umlage anfallen, da der Strom in diesen Fällen gerade nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogen wird. Außerdem dürfen energiewirtschaftlich sinnvolle dezentrale Projekte der Eigenversorgung nicht behindert werden. Mindestens sollte die EEG-Umlage in diesem 2. Bereich deutlich geringer als im Regelfall ausfallen, um die wirtschaftspolitisch wünschenswerte ‚Eigenstromnutzung nicht komplett auszubremsen. Durch die Verpflichtung zum Eigenverbrauch (EEG 2012, § 33) und der zusätzlich anfallenden EEG-Umlage für den Eigenverbrauch (EEG 2014, § 58) bei der Realisierung von neuen Anlagen (ab 10 kW), ist eine doppelte Erschwerung gegeben. Insofern unterstützt der DBV die Empfehlungen Nr. 42 und 56 der Ausschüsse des Bundesrates. Der Verbrauch von Strom aus Erneuerbare-Energie-Anlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Nahversorgung/Direktversorgung) sollte ebenso bei der EEG-Umlage begünstigt werden wie der Eigenverbrauch.

Der Gesetzesentwurf enthält eine "Bagatellgrenze" für Anlagen bis 10 kW mit einem jährlichen selbst verbrauchten Strom von maximal 10 MW/h. Diese Bagatellschwelle ist aus Sicht des DBV zu niedrig angesetzt und führt dazu, dass nur noch kleine Anlagen in Zukunft

realisiert werden. Das EEG 2014 wird nach dem vorliegenden Entwurf Anlagen bis 100 kW bei der Direktvermarktung privilegieren. Der DBV fordert die Bagatellgrenze für neue Projekte beim Eigenstromverbrauch zumindest ebenfalls bei 100 kW festzusetzen. Die Anträge der Bundesrats-Ausschüsse Nr. 46 und 47 unterstützen dies ebenfalls.

Im Bereich der Fotovoltaik-Anlagen in der Landwirtschaft führt die geplante Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage dazu, dass potentielle Dachflächen nicht genutzt werden. Das Marktintegrationsmodell gibt vor, dass nur noch 90 % der jährlich erzeugten Strommenge nach EEG vergütet werden. Betroffen davon sind Anlagen, welche ab 01.04.2012 in Betrieb genommen wurden und eine installierte Leistung von 10 kW bis 1 MW vorweisen. PV-Anlagenbetreiber, welche nach dem 01.04.2012 in Betrieb gehen, werden dadurch "gezwungen", mindestens 10 % des erzeugten Stroms selbst zu verbrauchen oder anderweitig zu vermarkten. Durch die EEG-Umlage entsteht für diese Betriebe eine zusätzliche Belastung. Die von der Bundesregierung gewünschte und für die Energiewende sowie zur Entlastung der Stromnetze notwendige dezentrale und bedarfsgerechte Stromerzeugung wird dadurch ausgebremst. Anbieter von Strom aus PV-Anlagen haben Modelle entwickelt, wie dieser Strom förderunabhängig produziert werden kann. Dabei spielt der Eigenverbrauch eine wesentliche Rolle. Wenn allerdings dieser Eigenverbrauch mit einer EEG-Umlage belastet wird, werden diese Modelle für die privaten Haushalte, die Unternehmen und den Wohnungsbau nicht mehr lohnenswert sein.

§ 96 Allgemeine Übergangsbestimmungen

Die Regelung des § 96 Abs. 3 sieht vor, dass auch für diejenigen Altanlagen, die bis zum 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, über § 96 teilweise das EEG 2012 gilt, wenn vor dem 23. Januar 2014 eine Genehmigung vorlag. Eine Übergangsregelung für diese Anlagen ist wichtig und notwendig, denn bei der Planung dieser Projekte haben die Anlagenbetreiber auf die Geltung des EEG 2012 vertraut. Anlagenbetreiber haben auf den Abschluss eines Genehmigungsverfahrens keinen Einfluss. Der Stichtag (23. Januar 2014) sollte sich daher nicht auf das Ereignis einer Genehmigung sondern auf das Einreichen vollständiger, genehmigungsfähiger Unterlagen beziehen. Ansonsten wäre dieser Vertrauensschutz durch eine rückwirkende Schlechterstellung der Landwirte, die noch vor Umsetzung der Pläne für ein neues EEG in die Genehmigungsphase eingestiegen sind, verletzt. Der Stichtag für den spätesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Biogasanlage nach EEG 2012 sollte der 31. Dezember 2015 sein. Für Biomethan-Heizkraftwerke sollte dieser Stichtag aufgrund deutlich längerer Planungs- und Bauphasen auf den 31. Dezember 2016 fallen. Eine sog. „End-Ralley“ ist aufgrund des ersten bereits in der Vergangenheit liegenden Stichtags für die Einreichung der Genehmigungsunterlagen ausgeschlossen.

§ 97 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

§ 97 Abs. 1

Nach § 97 Abs. 1 soll der über die Höchstbemessungsleistung hinausgehende Teil der jährlichen Stromproduktion bei Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, lediglich mit dem Monatsmarktwert („Börsenstrompreis“) vergütet werden. Bei Bestandsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, wird eine fiktive Höchstbemessungsleistung in Höhe von 90 % der installierten Leistung festgelegt. Nach Ansicht des DBV stellt dies einen faktischen Eingriff in den Bestandsschutz dar. Auf die Höchstbemessungsleistung bzw. die 90 % ige installierte Leistung abzustellen, benachteiligt diejenigen Anlagenbetreiber, die in den letzten Jahren die (installierten) Kapazitäten ihrer Anlagen nicht voll ausgeschöpft haben bzw. ausschöpfen konnten. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Natur. Darüber hinaus müssen aus Sicht des DBV auf Effizienzsteigerungen zurückgehende Erhöhungen der kWh-Produktion nach dem EEG vergütet werden, welches für die Gesamtanlage gilt. Durch die vorliegende Regelung würde aber derjenige, der durch technische Maßnahmen eine Effizienzsteigerung erreicht, mit demjenigen gleichgestellt, der seine Bestandsanlage durch Zubau (unter Erhöhung der eingesetzten Substratmenge) nachrüstet. Sachgerecht erscheint hier aus Sicht des DBV, statt der Höchstbemessungsleistung die genehmigte Rohbiogaserzeugungskapazität oder die genehmigte Feuerungswärmeleistung als Berechnungsgrundlage anzusetzen. Insofern geht der Vorschlag in der Empfehlung Nr. 70 der Bundesrats-Ausschüsse, der 95 % der installierten Leistung in diesen Fällen ansetzt, in die richtige Richtung. Der DBV fordert im Sinne des Bestands- und Vertrauensschutzes für getätigte Investitionen eine Streichung der Deckelung der Höchstbemessungsleistung auf 90 %. Aus Sicht des DBV müsste dieser Ansatz noch weiter gehen und auch Anlagen erfassen, die vor dem 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden.